



Datenschutz-Newsletter #3

vom 13.05.2019

Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Schulhomepage

Sehr geehrte Schulleiter/innen,

zu Beginn des neuen Schuljahres planen Sie sicher, die Homepage Ihrer Schule zu aktualisieren. Deshalb erhalten Sie im Vorfeld hier die wichtigsten Informationen und Formulare, die Sie für die Veröffentlichung personenbezogener Daten benötigen.

Zur Einholung der Einwilligungen hat das KM Bayern neue Musterformulare zur Verfügung gestellt, die ab sofort verwendet werden müssen. Diese finden Sie im Schulportal Bayern unter dem Punkt „Datenschutz - Bekanntmachungen“ oder unter www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html
Bereits eingeholte Einwilligungen mit den alten Formularen behalten ihre Gültigkeit.

Die Einwilligung benötigen Sie zur Veröffentlichung von

- Dienstlichen Kommunikationsdaten von Lehrern im öffentlichen Bereich der Homepage
- Namen und evtl. Fotos von Sekretariatsangestellten und Hausmeister
- Namen, Fotos und weiteren Angaben zu Schülern (bei Schülern unter 14 Jahren ist nur die Einwilligung der Eltern nötig, bei Schülern über 14 Jahren auch die der Betroffenen)
- Namen, Fotos und weiteren Angaben zu Elternbeiratsmitgliedern
- Namen, Fotos und weiteren Angaben zu externen Personen (z.B. Fotos von Schulveranstaltungen, Unterrichtsgängen, externem Personal im Ganztage)

Die Einwilligungen müssen **freiwillig**, **informiert** und **schriftlich** erfolgen.

Empfohlene Löschfristen

Fotos von Schülern, die nicht mehr zur Schule gehören, sollten gelöscht werden.

Ein Archiv sollte keine Daten enthalten, die älter als 5 Jahre sind.

Veröffentlichung von Videos

Die oben genannten Formulare gelten nicht für die Veröffentlichung von Videos. Hier darf keine pauschale Einwilligung eingeholt werden. Für jedes Projekt muss eine anlassbezogene Einwilligung mit der genauen Beschreibung erstellt werden.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Bayern hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Text auf den Formularen nicht verändert werden darf. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt und die Amtssprache Deutsch ist, gibt es keine Übersetzungen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Datenschutzbeauftragter gern zur Verfügung.

Ihr DSB-Team am Staatlichen Schulamt München